

V. Zusammenfassung

Strafgewalt – *criminal jurisdiction* – meint das subjektive Recht zu strafen (*ius puniendi*). Der Strafgewalt kommt im Verhältnis zu anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten eine völkerrechtliche, im Verhältnis zum rechtsunterworfenen Individuum eine individual-strafrechtliche Dimension zu. Die Strafgewalt kann dem Rechtssubjekt entweder originär selbst zustehen oder aber von einem anderen Rechtssubjekt abgetreten bzw. abgeleitet sein. Entlang der Zweige der Staatsgewalt können verschiedene Aspekte von Strafgewalt unterschieden werden: die legislative Rechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*), die judikative Rechtsprechungsgewalt bzw. Gerichtsbarkeit (*jurisdiction to adjudicate*) und die exekutive Durchsetzungsgewalt (*jurisdiction to enforce*). Zumindest im völkerstrafrechtlichen Kontext bietet es sich an, zusätzlich die Ebene einer “Ermittlungsgewalt” (*jurisdiction to investigate*) einzuziehen.

Nach der modernen Völkerrechtslehre ist die Ausübung der *jurisdiction to prescribe* nur zulässig, wenn eine einschlägige völkerrechtliche Erlaubnisnorm existiert. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zwischen dem Strafgewalt ausübenden Staat und dem strafrechtlich zu bewertenden Sachverhalt ein Anknüpfungspunkt (*genuine link*) besteht. In der Regel indiziert diese Erlaubnisnorm zugleich die Völkerrechtmäßigkeit der Ermittlungs- und Rechtsprechungsgewalt. Diese können jedoch, wie beispielsweise im deutschen Recht, durch spezifische Verbotsnormen allgemein oder durch eine völkerrechtliche Kollisionsnorm, die die internationale Zuständigkeit einem anderen Rechtssubjekt zuweist, im konkreten Einzelfall eingeschränkt sein.

B. Verfolgungsermessen

Der Begriff des staatsanwaltlichen Verfolgungsermessens, wie er im deutschen Strafverfahrensrecht verstanden wird, steht in engem Zusammenhang mit dem Begriffspaar Legalität und Opportunität.

Legalität und Opportunität sind vom Gesetzgeber an die Strafverfolgungsbehörden gerichtete Handlungsdirektiven.⁷³ Sie geben vor, welche Grundsätze hinsichtlich der Einleitung und Weiterführung der Strafverfolgung gelten. Danach bedeutet Legalität Verfolgungspflicht: Nach dem Leitbild des Legalitätsprinzips soll ein materiell bestehender Strafanspruch prozessual ausnahmslos durchgesetzt

richtsbarkeit. Für den Fall konkurrierender Gerichtsbarkeit weist das Statut einem der beteiligten Staaten das Vorrecht der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu.

73 Heyden, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips (1961), S. 15.

werden.⁷⁴ Besteht hingegen keine derartige gesetzliche Pflicht, sondern steht den Strafverfolgungsbehörden ein gewisser Entscheidungsfreiraum zu, ob die Strafverfolgung betrieben und der Strafanspruch im Einzelfall realisiert werden soll, spricht man von Opportunität.⁷⁵ Bei antithetischer Gegenüberstellung unterscheiden sich Legalität und Opportunität damit in der Ab- und Anwesenheit von – im Folgenden noch näher zu definierenden – Entscheidungsfreiräumen.⁷⁶ Da jedoch auch beim Legalitätsprinzip normative (und noch mehr faktische) Entscheidungsfreiräume bestehen, ist eine solche antithetische Gegenüberstellung von Legalität und Opportunität im Grunde nicht möglich. Viel eher handelt es sich bei Legalität und Opportunität um eine graduelle Unterscheidung hinsichtlich der Größe des jeweiligen Freiraums.⁷⁷ Vereinfacht können Legalität und Opportunität dementsprechend als Enden einer Skala begriffen werden, auf der man gesetzliche Bestimmungen nach dem Grad ihrer Entscheidungsfreiheit einordnen kann.⁷⁸

Im deutschen Strafverfahrensrecht stehen Legalität und Opportunität in einem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis: Nach der rechtspolitischen Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers, ist die Verfolgungspflicht die Regel, Opportunität die Ausnahme.⁷⁹ Im Folgenden werden zunächst die Grundzüge des Legalitätsprinzips skizziert (I.), bevor die opportunitätsgeprägten Regelungen der Strafprozessordnung und das Ausfüllen der durch sie eröffneten Entscheidungsfreiräume näher untersucht werden (II.).

- 74 Unter welchen Voraussetzungen der staatliche Strafanspruch entsteht, bestimmt sich nach materiellem Recht. Grds. lässt jede Straftatbestandserfüllung die staatliche Strafberechtigung entstehen, die nach dem Legalitätsprinzip ausnahmslos durchzusetzen ist. Nach Hassemer, Legalität und Opportunität im Strafverfahren, in FS StA Schleswig-Holstein (1992), S. 532, ist Legalität damit eher vom Text, also vom materiellen Strafrecht und Opportunität vom Verfahren her konzipiert.
- 75 Vgl. zu Entscheidungsfreiheiten im Verwaltungsrecht Ossenbühl, in Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht (12. Auflage, 2002), § 10 Rn. 1 ff.
- 76 Vgl. F.-Chr. Schroeder, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute, in FS Peters (1974), S. 412: "Der Gegensatz liegt somit nicht zwischen Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern zwischen gesetzlicher Bestimmtheit und Unbestimmtheit."
- 77 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 39.
- 78 Weigend, Anklagepflicht und Ermessen (1978), S. 19 ff.; Erb, Legalität und Opportunität (1999), S. 25, 30 ff. Nichtsdestotrotz soll zur Verdeutlichung im Folgenden das Leitbild eines "reinen" Legalitätsprinzips dem Leitbild "reiner" Opportunität entgegengesetzt werden; vgl. LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 9.
- 79 Vgl. nur LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 45; Weigend, Anklagepflicht und Ermessen (1978), S. 17.

I. Legalitätsprinzip

1. Inhalt und Begründung

Das Legalitätsprinzip findet sich seit 1877 unverändert in § 152 Abs. 2 StPO:

Sie [die Staatsanwaltschaft] ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Nach dem Legalitätsprinzip sind Tatbestand und Rechtsfolge abschließend bestimmt und als Konditionalsatz miteinander verknüpft: Wenn der Tatbestand erfüllt ist, das heißt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat begangen wurde, dann ist die Rechtsfolge, das Betreiben der Strafverfolgung, zwingend vorgeschrieben. Den Strafverfolgungsbehörden verbleibt grundsätzlich kein Entscheidungsspielraum.⁸⁰

Begründet wurde das Legalitätsprinzip lange als notwendige Folge der absoluten Straftheorien, für die das Wesen der Strafe der Ausgleich der begangenen Tat ist – sei es als Wiedergutmachung, sei es als Vergeltung.⁸¹ Nach den absoluten Straftheorien muss ausnahmslos jede Straftat verfolgt und gesühnt werden, damit der Gerechtigkeit Genüge getan wird.⁸² Nach dem Wandel der Straftheorien wird das Legalitätsprinzip in neuerer Zeit als notwendiges Korrektiv zum Offizialprinzip und zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft gesehen.⁸³ Die Staatsanwaltschaft soll jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgen.⁸⁴ Es sichert eine möglichst vollständige, willkürfreie Durchsetzung des materiellen Strafanspruchs und gewährleistet Gerechtigkeit. Zurückzuführen ist es danach auf den Gleichheitssatz und das Rechtsstaatsprinzip und, damit zusammenhängend, auf die rechtsfriedenssichernde Aufgabe des Strafprozesses.⁸⁵

80 Jeutter, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren (1976), S. 5.

81 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 12.

82 Heyden, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips (1961), S. 16.

83 Meyer-Goßner (54. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 2. Vgl. Weigend, Anklagepflicht und Ermessen (1978), S. 15; Kapahnke, Opportunität und Legalität im Strafverfahren (1982), S. 1 f.

84 Vgl. Zipf, Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in FS Peters (1974), S. 488; Weigend, Das "Opportunitätsprinzip" zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, 109 ZStW (1997), S. 103.

85 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 12 m.w.N.; Horstmann, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen (2002), S. 34 ff.; Erb, Legalität und Opportunität (1999), S. 21; siehe auch Hassemer, Legalität und Opportunität im Strafverfahren, in FS StA Schleswig-Holstein (1992), S. 529 f.

2. Umfang und Geltungsvoraussetzungen

Das Legalitätsprinzip beinhaltet eine doppelte Handlungsanweisung an die Staatsanwaltschaft:⁸⁶ Zunächst umfasst es die Pflicht, ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, den Sachverhalt zu erforschen und zu ermitteln, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben ist (Ermittlungs- bzw. Sachverhaltserforschungspflichtpflicht, §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO). Nach § 160 Abs. 2 StPO sind dabei bereits auch die – be- und entlastenden – Beweise zu sichern, deren Verlust zu besorgen ist. Zum anderen umfasst es die Pflicht, bei “genügendem Anlass” Anklage zu erheben (Anklagepflicht, § 170 Abs. 1 StPO).

Damit die Ermittlungspflicht greift, müssen sowohl ein Anfangsverdacht als auch die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen; ein Verfahrenshindernis darf nicht offensichtlich bestehen.⁸⁷ Liegen Anfangsverdacht und Prozessvoraussetzungen vor, so ergibt sich daraus die “Pflicht zum Einschreiten”. Dieses Einschreiten ist der Sache nach stets die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens und die Erforschung des Sachverhalts.⁸⁸ Hinsichtlich der Frage, wie dieses Verfahren im Einzelnen ausgestaltet wird, das heißt welche Maßnahmen *im* Ermittlungsverfahren veranlasst werden, eröffnet sich den Strafverfolgungsbehörden ein – hier nicht weiter zu thematisierender – Entscheidungsfreiraum (verfahrensgestaltendes Auswahlermessen).⁸⁹

a. Anfangsverdacht

Ausgelöst wird die Ermittlungspflicht sobald der Verdacht besteht, dass eine nach deutschem materiellem Recht strafbare Handlung begangen wurde. Dieser An-

86 Weigend, Das “Opportunitätsprinzip” zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, 109 ZStW (1997), S. 103; F.-Chr. Schroeder, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute, in FS Peters (1974), S. 413; Gössel, Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren, in FS Dünnebieber (1982), S. 124 f.

87 Meyer-Goßner (54. Auflage, 2011), Einl. StPO Rn. 154.

88 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 33. Eine Pflicht der Staatsanwaltschaft, den Betroffenen über ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren zu informieren, kennt die StPO nicht. Der Beschuldigte muss erst bei der ersten Vernehmung zur Sache, die grds. bis zum Abschluss der Ermittlungen zu erfolgen hat, über die ihm zur Last gelegte Tat informiert werden und ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachtsgründe auszuräumen, §§ 163a Abs. 1, 4, 136 Abs. 1, 2 StPO. Theoretisch ist es daher möglich, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, geführt und abgeschlossen wird, ohne dass der Beschuldigte hiervon Kenntnis erlangt.

89 Die Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens ist den Strafverfolgungsbehörden überlassen, § 161 StPO (Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens); vgl. nur SK-Weßlau (4. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 6.

fangsverdacht muss durch “zureichende tatsächliche Anhaltspunkte” – § 152 Abs. 2 StPO – konkret belegt sein.⁹⁰ Die Verdachtsschwelle ist dabei nicht besonders hoch: Es genügen entfernte Indizien, auch offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens können eine Rolle spielen.⁹¹ Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen dabei immer auf eine verfolgbare Straftat hinweisen (tatbezogener Verdacht); nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Verdacht von Anfang an gegen eine bestimmte Person richtet (täterbezogener Verdacht).⁹² Besteht allein ein tatbezogener – also kein taterbezogener – Verdacht, ist ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt einzuleiten.⁹³ Die Individualisierung des Tatverdachts erfolgt in diesem Fall erst im Laufe des Verfahrens. Ein spezieller Fall der gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren sind die sogenannten Struktur(ermittlungs)verfahren: Hier liegt ein tatbezogener Anfangsverdacht aus einer Organisation oder Gruppe heraus vor. Das Strukturermittlungsverfahren wird – gegen Unbekannt – mit dem Ziel geführt, die Täter zu individualisieren und bislang noch nicht bekannte Personen zu identifizieren.⁹⁴ Die Struktur(ermittlungs)verfahren dienen so der näheren Abklärung einer kriminellen bzw. kriminogenen Struktur.⁹⁵

b. Vorermittlungen zur Klärung des Anfangsverdachts

Umstritten ist, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft Ermittlungshandlungen vornehmen darf, um das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu klären.⁹⁶ Solche

90 Vgl. Heyden, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips (1961), S. 3: Der Anfangsverdacht löst die Ermittlungspflicht aus und ist zugleich Voraussetzung für die Befugnis zu ermitteln.

91 Meyer-Goßner (54. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 4. Vgl. auch LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 21 ff.

92 SK-Weßlau (4. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 13; LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 23; Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht (2003), S. 16. Im deutschen Strafverfahren bestimmt die Tat im prozessualen Sinn (§ 264 StPO) – also die geschichtlichen Vorkommnisse, die nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bilden – den Prozessgegenstand und ist Grundlage der Strafverfolgung.

93 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 33. Das Verfahren gegen Unbekannt wird von der Staatsanwaltschaft unter einem UJs-Aktenzeichen geführt; richtet sich der Verdacht gegen einen bekannten Beschuldigten, wird hingegen ein Js-Verfahrens eingeleitet.

94 Vgl. zu den Strukturverfahren Jahn, Die Ermittlungsverfahrensankfechtungs-“Klage”, in FS Strauda (2006), S. 345, der darauf hinweist, dass das Phänomen der Strukturverfahren von der Strafprozessrechtswissenschaft bislang kaum beachtet wird. Vgl. auch KK-Schoreit (6. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 31: “Das Sammeln von Verdachtsgründen gegen einen unbestimmten Täterkreis ist der StA nicht untersagt.”

95 Jahn, Die Ermittlungsverfahrensankfechtungs-“Klage”, in FS Strauda (2006), S. 345.

96 Abzugrenzen sind Vorermittlungen von den sog. Initiativermittlungen: Diese dienen dazu, im Wege der Sachverhaltsaufklärung zu entscheiden, ob es überhaupt jemals zum Vorliegen eines Anfangsverdachts kommen wird; vgl. Jahn, Der Verdachtsbegriff im präventiv

Vorermittlungen können beispielsweise erforderlich sein, um entweder in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen, ob ein zureichender tatbezogener Verdacht besteht oder aber in rechtlicher Hinsicht, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt.⁹⁷ Notwendig können Vorermittlungen insbesondere dann werden, wenn die Strafverfolgungsbehörden aufgrund unpräziser Anzeigen oder medialer Berichterstattung vom Vorliegen eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorgangs Kenntnis erlangen.⁹⁸

In der Praxis sind solche Vorermittlungen üblich.⁹⁹ Allerdings sind sie in der Strafprozessordnung nicht geregelt.¹⁰⁰ Da der Anfangsverdacht nicht nur zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sondern ihm gleichzeitig eine begrenzende Funktion zukommt, nach der sein Vorliegen die Ermittlungstätigkeit erst legitimiert, werden Vorermittlungen im Schrifttum teilweise mit Skepsis betrachtet.¹⁰¹ Nach der herrschenden Meinung sind sie vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips dennoch grundsätzlich zulässig.¹⁰² Einigkeit besteht jedoch darüber, dass Maßnahmen mit Zwangs- und Eingriffscharakter, wie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, im Rahmen der Vorermittlungen unzulässig sind. Nach der Strafprozessordnung ist die Ausübung der Strafgewalt – darunter fällt bereits die Ermittlungsgewalt (*jurisdiction to investigate*) – mit dem Vorliegen eines Anfangsverdachts verknüpft. Zulässig ist danach allein nicht-hoheitliches Handeln, wie interne Abklärungen oder die Einsichtnahme in Akten. Teilweise wird im Rahmen der Vorermittlungen auch die förmliche Zeugenvernehmung für zulässig erachtet.¹⁰³ Dem ist jedoch mit der überwiegenden Litera-

orientierten Strafprozess, in Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt am Main (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* (2007), S. 543 ff.

97 Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht (2003), S. 34: Doppelprüfung des Anfangsverdachts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

98 Jahn, Der Verdachtsbegriff im präventiv orientierten Strafprozess, in Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt am Main (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* (2007), S. 557 f.

99 Von der Staatsanwaltschaft werden Vorermittlungen unter einem AR-Aktenzeichen geführt.

100 Zu einem Regelungsvorschlag *de lege ferenda*, vgl. Lange, Vorermittlungen (1999), S. 223 ff., 230.

101 Vgl. Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht (2003); Krause, Allgemeine Rechtsfragen von "Vorermittlungen", Vorprüfungen und "AR"-Verfahren, in FS Strauda (2006), S. 351 ff.; LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 22.

102 Vgl. nur Senge, Zur Zulässigkeit staatsanwaltlicher Vorermittlungen, in FS Hamm (2008), S. 707. Jahn, Der Verdachtsbegriff im präventiv orientierten Strafprozess, in Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt am Main (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* (2007), S. 559, weist jedoch darauf hin, dass Vorermittlungen mitunter in einem zeitlichen und inhaltlichen Umfang geführt werden, der die Abkoppelung ihrer Zulässigkeit von den Vorschriften der StPO kaum plausibel erscheinen lässt.

103 So wohl Keller/Griesbaum, Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, NSZ 1990, S. 417.

turansicht nicht zuzustimmen.¹⁰⁴ Ohne die nach § 69 Abs. 1 StPO gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Verfahrensgegenstandes ist bereits eine Belehrung über Schweige-, Aussage- und Auskunftsverweigerungsrechte nicht möglich. Nicht möglich ist zudem die zwangsweise Durchsetzung von Erscheinungspflichten. Zulässig ist daher allein eine freiwillige informatorische Befragung.

Als teilweise äußerst problematisch wird darüber hinaus gesehen, dass es zur gängigen Praxis der Staatsanwaltschaften gehört, "heikle" Ermittlungen – zu meist zum Schutz der Betroffenen vor der stigmatisierenden Wirkung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens – zunächst als AR-Verfahren zu registrieren. Hier geht es in der Regel um Verfahren gegen prominente Personen, Immunität genießende Mandatsträger, aber auch um Sachverhalte aus dem Staatsschutzbereich. Sofern hier die – nicht künstlich angehobene – Schwelle des Anfangsverdachts überschritten ist, wird diese "registermäßige Sonderbehandlung" erheblich kritisiert.¹⁰⁵

3. Keine Einschränkung bei fehlenden Aufklärungschancen

Insbesondere in der Praxis findet sich mitunter eine relative Auslegung des Begriffs des Anfangsverdachts, der im Ergebnis zu einer "Einschränkung des Legalitätsprinzips aus arbeitsökonomischen Gründen"¹⁰⁶ führt.

Nach diesem relativen Verständnis kann das Vorliegen eines Anfangsverdachts von der Schwere des Delikts und den prognostizierten Aufklärungschancen abhängig gemacht werden. Eine Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehe trotz Geltung des Legalitätsprinzips nicht, wenn eine erkennbare Möglichkeit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht besteht – "da das Legalitätsprinzip schließlich nur den 'sinnvollen' Versuch der Aufklärung der Tat verlangen könne."¹⁰⁷ Im Ergebnis besteht damit ein dem Legalitätsprinzip vorgeschalteter Beurteilungsspielraum. Dieser Auffassung steht das im Schrifttum vertretene absolute Begriffsverständnis entgegen, nach dem der Anfangsverdacht eine

104 So Senge, Zur Zulässigkeit staatsanwaltlicher Vorermittlungen, in FS Hamm (2008), S. 710 Fn. 45; Krause, Allgemeine Rechtsfragen von "Vorermittlungen", Vorprüfungen und "AR"-Verfahren, in FS Strauda (2006), S. 357, 360.

105 Rautenberg, Immune Abgeordnete, NJW 2002, S. 1090 ff.; Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht (2003), S. 50.

106 Geppert, Das Legalitätsprinzip, Jura 1982, S. 142.

107 Geppert, Das Legalitätsprinzip, Jura 1982, S. 142. Vgl. hierzu auch Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung (2006), S. 113 ff., der als Beispiel unter Bezugnahme auf Haas, Vorermittlungen (2003), S. 29, die Zerstörung oder Beschädigung von Bänken an öffentlichen Plätzen, Schmierereien an Gebäuden oder erst spät entdeckte Taschendiebstähle nennt.

einheitliche Größe darstellt, welche unabhängig von Deliktsschwere und den prognostizierten Aufklärungschancen beurteilt werden muss.¹⁰⁸

Im Ergebnis ist der relative Begriff des Anfangsverdachts abzulehnen. Gilt das Legalitätsprinzip, so kann die Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens nicht unter Verweis auf prognostizierte mangelnde Aufklärungschancen abgelehnt werden. Allenfalls der Grad der Ermittlungsintensität und die Ermittlungsrichtung können sich nach den prognostizierten Aufklärungschancen richten.¹⁰⁹

II. Opportunitätsgeprägte Regelungen

Als normative Durchbrechung des Legalitätsprinzips steht der zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen opportunitätsgeprägter Regelungen – trotz Vorliegen eines Anfangsverdachts und bestehender Verfahrensvoraussetzungen – ein Entscheidungsfreiraum hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten zu.¹¹⁰ Der Gesetzgeber überlässt hier der Strafverfolgungsbehörde die Entscheidung, ob sie einschreitet. Als Ausnahme von der Ermittlungspflicht betrifft dieser Entscheidungsspielraum die Frage des *ob* der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens (Entschließungsermessen).¹¹¹

1. Inhalt

Grundsätzlich geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass bei jeder begangenen Straftat ein – andere Interessen stets überwiegendes – öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dieses Überwiegen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses ist durch die Geltung des Legalitätsprinzips abstrakt-generell

108 LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 40; SK-Weßlau (4. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 12; Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung (2006), S. 116 ff., 156 m.w.N.

109 Weigend, Das “Opportunitätsprinzip” zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, 109 ZStW (1997), S. 103 Fn. 1: “Wie intensiv die Ermittlungen (bei knappen Ressourcen) mindestens sein müssen und nach welchen Gesichtspunkten ihre Intensität gesteuert werden kann, wird durch das Legalitätsprinzip nicht festgelegt; die Strafverfolgungsbehörden dürfen aber jedenfalls nicht pauschal von Aufklärungsbemühungen absehen, weil sie diese für wenig aussichtsreich halten.”

110 Zu den opportunitätsgeprägten Regelungen, vgl. LR-Beulke (26. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 39 ff.; Meyer-Goßner (54. Auflage, 2011), § 152 StPO Rn. 7 f.

111 Nach KK-Schoreit (6. Auflage, 2008), § 152 StPO Rn. 25, kann von einem echten Wahlrecht zwischen Verfolgung und Nichtverfolgung, nicht ausgegangen werden, da bei einer solchen Entweder-Oder-Entscheidung nicht davon ausgegangen werden kann, dass beide Alternativen “gleich rechtmäßig” sein können.